



Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Katastrophenschutzplan

zur Bewältigung von
außergewöhnlichen
Schadensereignissen,
Großschadenslagen
und Katastrophen

(KatS-Plan-MZG)

Version 1.0

Stand: November 2018

I. Aktualisierungsvermerke

Zurzeit ist der Katastrophenschutzplan zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen mit Stand **01. November 2018 (Version 1.0)** aktuell.

Bitte vernichten Sie alle älteren Fassungen.

Um zu vermeiden, dass unvollständige, nicht aktuelle Katastrophenschutzpläne im Umlauf sind („wilde Kopien“), verteilen Sie den Plan sparsam und nur innerhalb ihrer Behörde, ihrer Organisation oder ihrem Unternehmen nach dem tatsächlichen Bedarf.

Noch eine Bitte: Nichts ist so ärgerlich, wie ein veraltetes Adress-, Erreichbarkeits- und Alarmierungsverzeichnis mit falschen Namen, Anschriften, Telefonnummern, Emailadressen etc.

Bitte melden Sie uns entsprechende Veränderungen und benutzen Sie ausschließlich die aktuellste Fassung des Notfallplanes.

Vielen Dank!

Inhaltsverzeichnis

I. Aktualisierungsvermerke	II
Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Öffentlicher Teil	5
1.1 Vorbemerkungen	5
1.2 Allgemeines	5
1.3 Rechts- und Planungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Begriffe.....	6
1.3.1 Rechts- und Planungsgrundlagen	6
1.3.2 Zuständigkeiten.....	7
1.3.2.1 Allgemeine Zuständigkeiten	7
1.3.2.2 Örtliche Zuständigkeiten (vergl. § 15 ZSKG).....	7
1.3.2.3 Oberste Katastrophenschutzbehörde (§ 28 Abs. 4 SBKG)	7
1.3.2.4 Untere Katastrophenschutzbehörde (§ 17 Abs. 2 SBKG).....	7
1.3.2.5 Polizeiverwaltungsbehörden.....	7
1.3.2.6 Vollzugspolizei	8
1.3.2.7 Besondere Zuständigkeiten von Behörden und Stellen (§ 28 Abs. 3 SBKG)	8
1.3.2.8 Nachbarschaftshilfe	8
1.4 Begriffe	9
1.4.1 Außergewöhnliche Ereignisse (Einsatzlagen)	9
1.4.1.1 Einsätze mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken	9
1.4.1.2 Einsätze mit einem außergewöhnlichen Sachschaden.....	9
1.4.1.3 Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften und/oder Einsatzeinheiten	9
1.4.1.4 Einsätze bei Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- oder Kommunikationssystemen.....	9
1.4.1.5 Einsätze mit einem hohen überregionalen Medieninteresse	9
1.4.1.6 Ereignisse, die zur Auslösung eines besonderen Alarm- und Einsatzplanes oder eines externen Notfallplans führen und eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern	10
1.4.1.7 Anforderung von Kräften der Bundeswehr nach § 28 Abs. 5 Satz 2 SBKG i. V. mit Art. 35 GG.....	10
1.4.2 Sonstige Schadensereignisse.....	10
1.4.3 Großschadenslagen und Katastrophen	11

1.4.3.1	Großschadenslagen	11
1.4.3.2	Katastrophe.....	11
1.4.3.3	Arten von Großschadenslagen und Katastrophen.....	11
1.5	Katastrophenschutz	12
1.5.1	Aufgaben des Katastrophenschutz	12
1.5.2	Träger des Katastrophenschutzes	13
1.5.3	Katastrophenschutzbehörden	13
1.6	Organisation des Katastrophenschutzes.....	13
1.6.1	Führungsorganisation / Katastrophenschutzleitung (KatSL).....	13
1.6.1.1	Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE).....	14
1.6.1.2	Führungsstab (FüStab)	14
1.6.1.3	Verwaltungsstab (VwS).....	14
1.6.1.4	Koordinierungsgruppe der Stäbe (KGS).....	14
1.6.1.5	Fernmeldezentrale der Stäbe	14
1.6.1.6	Führungsdienst der Städte und Gemeinden	14
1.6.1.7	Technische Einsatzleitung des KatS	15
1.6.2	Fachdienste im Katastrophenschutz (§ 18 Abs. 1 SBKG)	15
1.6.2.1	Brandschutzdienst.....	15
1.6.2.2	ABC-Dienst.....	15
1.6.2.3	Bergung und technischer Dienst.....	15
1.6.2.4	Sanitätswesen	15
1.6.2.5	Veterinärwesen	15
1.6.2.6	Betreuung	16
1.6.2.7	Informations- und Kommunikationstechnik.....	16
1.6.2.8	Versorgung.....	16
1.6.2.9	Wasserrettung	16
1.6.2.10	Psychosoziale Unterstützung.....	16
1.6.2.11	Fernmeldedienst des KatS im Landkreis Merzig-Wadern	16
1.7	Spezielle Fachbehörden und Stellen	17
1.7.1	Aufgaben der Fachbehörden und Stellen	17
1.8	Katastrophenhilfe nach Art. 35 GG	17
1.8.1	Behördliche Katastrophenhilfe	17
1.8.2	Nachbarliche Katastrophenhilfe.....	18
1.8.3	Länderübergreifende Katastrophenhilfe	18
1.8.4	Grenzüberschreitende Katastrophenhilfe.....	18

1.8.5 Katastrophenhilfe der Bundeswehr	18
1.8.6 Katastrophenhilfe der Bundespolizei	19
1.8.7 Katastrophenhilfe des Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	19
1.9 Feststellung der Großschadenslage oder Katastrophe	20
1.9.1 Grundsätzliches zur Feststellung von Großschadenslagen oder Katastrophen	20
1.9.2 Alarmstufen und Alarmierung	20
1.9.2.1 Alarmstufe – Katastrophenvoralarm.....	20
1.9.2.2 Alarmstufe – Katastrophenalarm	21
1.9.3 Maßnahmen nach Auslösen des Katastrophenvoralarms und des Katastrophenalarms	21
1.9.4 Aufhebung des Alarms.....	22
1.10 Warnung und Unterrichtung der Öffentlichkeit	22
1.10.1 Sirenenwarnung	23
1.10.2 Rundfunkdurchsagen	23
1.10.2.1 Amtliche Mitteilung	24
1.10.2.2 Behördliche Durchsagen.....	24
1.10.3 Durchsageersuchen	24
1.10.4 Lautsprecherdurchsagen.....	24
1.11 Zivilschutz	25
1.12 Schlussbestimmungen.....	25
2. Nichtöffentlicher Teil	26
2.1 Erreichbarkeits- und Alarmierungsverzeichnisse	26
2.2 Stärke und Ausrüstung der Einheiten des Katastrophenschutzes..	26
2.3 Betreuungs- und Notunterkünfte	26
2.4 Statistische und allgemeine Angaben	26
Anlagen 1: Führungsorganisation / Katastrophenschutzleitung	27
Anlagen 2: Fachdienste des Katastrophenschutzes	28
Anlagen 3: Behörden / Dienststellen / Körperschaften	29
Anlagen 4: Unterbringung / Gewerbebetriebe	30
Anlagen 5: Statistische Angaben / Übersichten	31

Abkürzungsverzeichnis

BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemiegesetz)
FD	Fachdienst
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
ILS	Integrierte Leitstelle Saarland
KatOrgVO	Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland
SBKG	Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland
SRettG	Saarländisches Rettungsdienstgesetz
THWG	Gesetz über das Technische Hilfswerk
TrinkwVO	Trinkwasserverordnung
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz)

1. Öffentlicher Teil

1.1 Vorbemerkungen

Angesichts der heutigen Gefahrenlage durch fortschreitende Industrialisierung, Atomkraft, Chemieanlagen und Gefahrguttransporte sowie der Verstärkung von Naturkatastrophen steht die effektive und effiziente Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung von Hilfeleistungseinsätzen vor neuen Anforderungen. Die öffentliche und betriebliche Gefahrenabwehr müssen zusammen wachsen, um eine Verbesserung der Koordination zu erzielen. Moderne Industriegesellschaften erweisen sich als besonders anfällig für radioaktive, biologische, chemische, technische sowie datenbezogene Gefahren. Ursache für größere Schadensereignisse und Katastrophen können neben menschlichem Versagen und technischen Mängeln auch terroristische und subversive Aktionen sein. Darüber hinaus birgt die spontane Freisetzung mechanischer und/oder thermischer Energie enormes Gefährdungspotential. Die Begrenzung des Ausmaßes einer Großschadenslage oder Katastrophe wird jedoch wesentlich durch die Fähigkeit bestimmt, koordiniert zu reagieren und schnell wirksame Maßnahmen sicher einzuleiten. Hier gehören die Integration aller operierender Kompetenz- und Aufgabenbereiche sowie die übergreifende Koordination der Gefahrenabwehr zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Durch das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz wurde eine Schnittstelle zur Einbindung der Bundeswehr in das zivile Hilfeleistungssystem geschaffen. Der Katastrophenschutz baut auf den Strukturen der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen auf und wird durch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ergänzt. Einen Beitrag hierzu leistet der Katastrophenschutzplan zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen. Er strukturiert und koordiniert die Katastrophenhilfe im Landkreis unter Beteiligung aller in Frage kommenden Stellen. (vergleiche Art. 35 Abs. 2 GG)

1.2 Allgemeines

Der Landkreis Merzig-Wadern liegt im Westen des Saarlandes und hat eine Fläche von 555 km² und knapp über 103.000 Einwohner (Stand 2014 statistisches Amt Saarland). Die durchschnittliche Einwohnerzahl je km² beträgt ca. 190 Einwohner. Der Gebietskörperschaft Landkreis Merzig-Wadern gehören 2 Städte und 5 Gemeinden an. Der Landkreis Merzig-Wadern hat eine gemeinsame Grenze mit den Landkreisen Saarlouis und St. Wendel sowie mit dem rheinland-pfälzischen Landkreis Trier-Saarburg. Im Westen hat er eine gemeinsame Grenze mit Frankreich und Luxemburg. Große Teile des Landkreises Merzig-Wadern sind land- und forstwirtschaftlich geprägt.

Ist ein außergewöhnliches Ereignis aufgetreten, das im Schadensverlauf sich als Großschadenslage oder Katastrophe gemäß § 16 SBKG abzeichnet, hat die integrierte Leitstelle des Saarlandes eine berechnete Person zur Einberufung des Verwaltungsstabes (nach § 20 Abs. 2 SBKG, siehe auch Anlage 1.15 der Stabsdienstordnung für den Verwaltungsstab) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese unterrichtet je nach Meldebild und/oder Lagefeststellung sofort die Landrä-

tin, falls diese nicht dieselbe Person ist. Die berechtigte Person veranlasst weitere Vorgehensmaßnahmen bis zur Arbeitsaufnahme des Stabes.

1.3 Rechts- und Planungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Begriffe

1.3.1 Rechts- und Planungsgrundlagen

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. I S. 545 17. Juni 2015) und dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 2350 29. Juli 2009):

1. die Aufgaben des Katastrophenschutzes
 2. die Aufgaben des Katastrophenschutzes im Zivilschutz
- dem Landkreis Merzig-Wadern übertragen worden.

Die Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes und der Landkreise. Die Aufgabe obliegt den obersten und den unteren Katastrophenschutzbehörden. Soweit nichts Abweichendes bestimmt wurde, gelten für die Durchführung der Aufgaben hier insbesondere die §§ 2; 17; 20; 21 SBKG sowie § 2 ZSKG. Die Landrätin als untere Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastrophenschutz sowie den Katastrophenschutz im Zivilschutz.

In Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wird der „Katastrophenschutzplan zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen“ für das Gebiet des Landkreises Merzig-Wadern erlassen.

Der Katastrophenschutzplan trägt zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung von vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Merzig-Wadern bei und gewährleistet, dass im Bedarfsfall sowohl ausreichende als auch leistungsfähige Hilfsorganisationen und Hilfskräfte in rascher Zeitfolge eingesetzt werden können.

Nach dem Sozialgesetzbuch VII (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a) i.V.m. § 24 Abs. 3 SBKG umfasst der gesetzliche Versicherungsschutz künftig nicht nur die ehrenamtliche Tätigkeit für Gebietskörperschaften (Bund, Land, Kreis, Gemeinde), sondern auch Ehrenamtliche, die für privat-rechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung tätig werden.

1.3.2 Zuständigkeiten

1.3.2.1 Allgemeine Zuständigkeiten

„Alle Behörden und Dienststellen, die im Zuständigkeitsbereich einer Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, sind während der Dauer eines von der Katastrophenschutzbehörde geleiteten Einsatzes verpflichtet, die von der Katastrophenschutzbehörde erbetene Hilfe sofort zu leisten. Sie haben auf deren Anforderung insbesondere geeignete Bedienstete sowie Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.“ (§ 22 Abs 3 SBKG) Die Gesamtleitung des Katastrophenschutzes obliegt der Katastrophenschutz-Behörde (vergl. § 28 SBKG).

1.3.2.2 Örtliche Zuständigkeiten (vergl. § 15 ZSKG)

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Gebiet eine Katastrophenschutzmaßnahme durchzuführen ist. Die Katastrophenschutzbehörde leitet die Katastrophenabwehr und kann bei einer drohenden oder einer eingetretenen Großschadenslagen oder Katastrophen den Trägern des Katastrophenschutzes sowie allen Katastrophenhilfe Leistenden Weisungen erteilen.

1.3.2.3 Oberste Katastrophenschutzbehörde (§ 28 Abs. 4 SBKG)

Oberste Katastrophenschutzbehörde des Saarlandes ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (§ 17 Abs. 1 SBKG); es ist für Katastrophenschutzaufgaben sachlich zuständig, die räumlich über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen. Es kann eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen.

1.3.2.4 Untere Katastrophenschutzbehörde (§ 17 Abs. 2 SBKG)

Untere Katastrophenschutzbehörde ist die Landrätin bzw. der Landrat eines Landkreises sowie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken. Sie sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind innerhalb des eigenen Gebietes örtlich zuständig.

1.3.2.5 Polizeiverwaltungsbehörden

Polizei im Sinne des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) sind die Polizeiverwaltungsbehörden (Landes-, Orts- und Kreispolizeibehörden) und die Vollzugspolizei. Die Aufgaben der örtlichen Gefahrenabwehr (Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren) werden von den zuständigen Ortspolizeibehörden der Gemeinden nach dem Saarländischen Polizeigesetz (§ 1 Abs. 2 SPolG) sowie dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (§ 22 Abs. 4 SBKG) wahrgenommen. Der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister/-in treffen in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen und benachrichtigen die zuständige Katastrophen-

schutzbehörde über Art und Umfang eines außergewöhnlichen Ereignisses und die getroffenen Maßnahmen.

1.3.2.6 Vollzugspolizei

Die Vollzugspolizei trifft gemäß § 8 Abs. 1 & 2 SPolG bei Gefahr im Verzug die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen in eigener Zuständigkeit, d. h., die Polizei wird bei der Gefahrenabwehr nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch die örtlich zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (vergl. § 22 Abs. 4 SBKG).

Als unaufschiebbare Maßnahmen gelten insbesondere:

- alle zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen
- Absperrungen und Freihaltung der Anfahrtswege für die Einsatzeinheiten und Hilfskräfte
- Verkehrsregelnde Maßnahmen
- Sicherung des Einsatzortes
- Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen
- Benachrichtigung der Landrätin über die Zentrale der Kreisverwaltung
- Benachrichtigung der zuständigen Ortspolizeibehörden

Die Polizei erhält bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur im Fall einer Großschadenslage oder festgestellter Katastrophe von der Katastrophenschutzbehörde abgestimmte Anweisungen, jedoch nicht vom Leiter der Technischen Einsatzleitung.

1.3.2.7 Besondere Zuständigkeiten von Behörden und Stellen (§ 28 Abs. 3 SBKG)

Die Zuständigkeit des Bergamtes, der Wasser- und Schifffahrtsämter, des Landesamtes für Straßenwesen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Deutschen Bahn AG, der Telekom AG, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institute zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Katastrophenschutzmaßnahmen in den ihnen unterstehenden Bereichen und Anlagen bleibt unberührt.

1.3.2.8 Nachbarschaftshilfe

„Auf Anforderung haben sich die Katastrophenschutzbehörden gegenseitig Hilfe zu leisten und den Einsatz der in ihrem Bereich im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen anzuordnen. Die eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstehen danach der anfordernden Katastrophenschutzbehörde.“ § 22 Abs. 1 SBKG

1.4 Begriffe

1.4.1 Außergewöhnliche Ereignisse (Einsatzlagen)

1.4.1.1 Einsätze mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken

Einsätze mit einer großen Anzahl von Verletzten oder betroffenen Personen liegen immer vor, wenn die Anzahl der Schwerverletzten oder Kranken über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgeht. Davon ist in der Regel bei Schadensereignissen mit zehn und mehr Verletzten oder Kranken auszugehen. Die behördliche Leitung der Maßnahme beginnt, wenn die Gesamtzahl der Verletzten oder Kranken die Gesamtzahl 50 übersteigt. Hierzu wird auf die „Verwaltungsvorschrift für die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker“ vom 09.06.2006, Az.: E4 des Ministerium für Inneres und Sport hingewiesen.

1.4.1.2 Einsätze mit einem außergewöhnlichen Sachschaden

Ein außergewöhnlicher Sachschaden liegt in der Regel vor, wenn der Sachschaden mehr als 500.000 Euro beträgt.

1.4.1.3 Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften und/oder Einsatzeinheiten

Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften und /oder Einsatzeinheiten liegt vor, wenn die Gesamtzahl der Einsatzkräfte die Zahl 100 übersteigt oder wenn mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe im Sinne des §15 SBKG leistet.

1.4.1.4 Einsätze bei Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- oder Kommunikationssystemen

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt in der Regel vor, wenn der Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- oder Kommunikationssystemen mehr als eine Gemeinde oder mehr als 10.000 Personen gleichzeitig betrifft oder wenn der Ausfall länger als zwei Stunden andauert.

1.4.1.5 Einsätze mit einem hohen überregionalen Medieninteresse

Hier handelt es sich um außergewöhnliche Einsatzlagen mit gleichen oder ähnlichen besonderen Meldebildern an unterschiedlichen Orten oder politisch bedeutsamen bzw. öffentlichkeitswirksamen Vorfällen mit überregionalen Auswirkungen, die ein großes Medieninteresse haben oder eine große Medienpräsenz zeigen.

1.4.1.6 Ereignisse, die zur Auslösung eines besonderen Alarm- und Einsatzplanes oder eines externen Notfallplans führen und eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern

Hierzu zählen u. a. die Auswirkungen von kerntechnischen Unfällen in Kernkraftwerken (KKW) mit möglichen Auswirkungen auf die saarländische Umgebung. Verdacht und/oder amtliche Bestätigungen über das Auftreten von Tierseuchen (vergl. TKrMeldpfIV 1983), Pandemien und Infektionen (vergl. §§ 6 & 7 IfSG). Ferner das Auftreten von Hochwasser und Umweltgefahren. Hierzu sind auch Störfälle in Betrieben, terroristische Anschläge und andere Schadenereignisse zu zuordnen, bei denen durch Freisetzung von Gefahrstoffen (vergl. § 2 GefStoffV), Toxinen, biologischen Arbeitsstoffen bzw. radioaktiven Stoffen eine Gefahr für die Bevölkerung oder für die Umwelt in erheblichem Ausmaß besteht oder die Trinkwasserversorgung (vergl. §§ 4, 5, 6, 7 & 7a TrinkwV 2001) gefährdet ist.

1.4.1.7 Anforderung von Kräften der Bundeswehr nach § 28 Abs. 5 Satz 2 SBKG i. V. mit Art. 35 GG

Bei Einsatzlagen die eine Unterstützung durch die Bundeswehr erfordern, erfolgt die Anforderung im Rahmen der Amtshilfe über das Kreisverbindungskommando an das Landeskommando.

1.4.2 Sonstige Schadensereignisse

Darüber hinaus kann auch bei sonstigen Schadenslagen, bei denen es nach dem Meldebild einer besonderen Koordination der Feuerwehren, des Rettungsdienstes sowie der Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes bedarf und eine entsprechende Vorgehensweise angezeigt ist, die Einsatzübernahme durch den Brandinspekteur/ die Brandinspekteurin gemäß § 27 Abs. 3 SBKG erfolgen. Dies gilt für alle Einsatzlagen, bei denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer größeren Personenzahl gerechnet werden kann.

Zu den sonstigen Ereignissen zählen insbesondere:

- a) Evakuierungsmaßnahmen (z.B. Großbrände, Räumung von Explosionsstoffen und gefährlichen Chemikalien (vergl. § 3a ChemG) in dichtbesiedelten Gebieten), die mehr als 50 Personen betreffen und eine vorübergehende Unterbringung von Betroffenen durch die zuständige Ordnungsbehörde sowie die Alarmierung von Betreuungs- und Sanitätskräften in mindestens der Stärke einer Einsatz Einheit erfordern.
- b) Ereignisse nach der Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die der Gefahrengruppe II nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind.
- c) Explosionen mit einem größeren Schadensbild.

- d) Extremwetterlagen und Unwetter mit einer Häufung von Einsätzen
- e) Notlandung/ Unglückfälle / Absturz von Luftfahrzeugen und Schiffshavarien
- f) Transport exponierter Erkrankter

1.4.3 Großschadenslagen und Katastrophen

1.4.3.1 Großschadenslagen

Eine Großschadenslage im Sinn des § 16 Abs. 1 SBKG „ist ein Ereignis, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen und deshalb überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind.“ Großschadenslagen gehen in ihrem Ausmaß über Großschadensereignisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung hinaus. Großschadenslagen sind in der Regel außergewöhnliche Ereignisse.

1.4.3.2 Katastrophe

Eine Katastrophe im Sinne des § 16 Abs. 2 SBKG „ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt in außergewöhnlichem Umfang gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamen Bekämpfung die zuständigen Behörden und Dienststellen mit der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken müssen.“

Eine Katastrophe liegt nicht vor, wenn die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Maßnahmen der örtlichen Ortspolizeibehörden oder der Polizei nach den geltenden Rechtsbestimmungen (s. Zuständigkeiten) über die Gefahrenabwehr wirksam beseitigt werden kann; das SBKG und das SRettG bleiben hiervon unberührt.

1.4.3.3 Arten von Großschadenslagen und Katastrophen

Großschadenslagen und Katastrophen sind insbesondere:

- Unwetter (Sturm, Eis, Schnee)
- Hochwasser
- Erdbeben
- Epidemien
- Großbrände (Gebäude- und Flächenbrände)

- Gebäudeeinstürze
- Industrieunfälle
- Gefahrgutunfälle im Güterverkehr
- Kerntechnische Unfälle mit radioaktiven Auswirkungen
- Unglücksfälle mit Massenverkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft
- Spannungs- und Krisenfall (Verteidigungsfall)

1.5 Katastrophenschutz

Als Katastrophenschutz können alle Maßnahmen verstanden werden, die organisatorisch, personell und sachlich der Verhinderung von Katastrophen dienen und dazu beitragen, Großschadenslagen in Grenzen zu halten bzw. diese geordnet zu bekämpfen sowie Schäden zu verhindern und zur Wiederherstellung beitragen. Aufgabe, Organisation und Durchführung des Katastrophenschutzes durch die zuständige Behörde wurde mit dem „Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)“ neu geregelt. Der Katastrophenschutz mit seinem überwiegend freiwilligen Einsatzpersonal der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie weiterer Organisationen auf Kreisebene, ist ein Teil staatlich organisierter Vorsorge zur Gefahrenabwehr. Aufgabe ist es, gemeinsam mit den Polizeibehörden, Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie weiteren leistungsfähigen Kräftepotentialen drohende oder bereits eingetretenen Katastrophenlagen abzuwehren, zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Schäden mitzuwirken. Die gleichen Aufgaben sind dem Katastrophenschutz durch Bundesrecht für den Spannungs- und Verteidigungsfall übertragen. Das Katastrophenschutzpotential des Landkreises kann auch zur Abwehr von Großschadenslagen ohne Feststellung der Großschadenslage oder des Katastrophenfalls eingesetzt werden.

1.5.1 Aufgaben des Katastrophenschutzes

Die Maßnahmen des Katastrophenschutzes lassen sich in drei Bereiche einteilen:

- a) vorbeugende (präventive) Maßnahmen;
- b) abwehrende (operative) Maßnahmen;
- c) nachsorgende (reparative) Maßnahmen.

Für den vorbeugenden Katastrophenschutz müssen die möglichen Gefährdungen ermittelt und analysiert werden, um auf dieser Grundlage die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Gefährdungen für die Infrastruktur und der Bevölkerung treffen zu können (§ 20 SBKG).

Beim abwehrenden Katastrophenschutz ist zunächst die Lage festzustellen, d. h. die konkret bevorstehende oder eingetretene Katastrophe zu identifizieren und analysieren. Dabei sind die Risiken anhand ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe zu bewerten und zunächst zu prüfen, ob staatliches Handeln erforderlich ist. Erst dann erfolgt die eigentliche Katastrophenabwehr durch Einsatz aller verfügbaren Mittel (§ 21 SBKG).

Beim nachsorgenden Katastrophenschutz wird das Ereignis rückblickend betrachtet, analysiert und bewertet mit dem Ziel, zukünftig ähnliche Katastrophen besser und effektiver bewältigen zu können (§ 20 Abs. 5 SBKG).

1.5.2 Träger des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken nehmen den Katastrophenschutz wahr.

1.5.3 Katastrophenschutzbehörden

Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken (§ 17 SBKG).

1.6 Organisation des Katastrophenschutzes

1.6.1 Führungsorganisation / Katastrophenschutzleitung (KatSL)

Die Führungsorganisation der Gefahrenabwehr im Landkreis Merzig-Wadern ist in der Führungsdienststrichtlinie (siehe Anlage 1.1) festgeschrieben.

Danach liegt die Gesamtleitung des Katastrophenschutzes sowie des Katastrophenschutzes im Zivilschutz im Gebiet des Landkreises Merzig-Wadern in den Händen der Landrätin. Sie wird durch Beigeordnete vertreten. Der politische Verantwortliche muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Er hat administrativ-organisatorische und operativ-taktische Aufgaben zu erledigen.

Zur Umsetzung dieser vielfältigen Aufgaben sind auf Grundlage der FWDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ und der Dienstanweisung zur Bildung von Stäben der Gefahrenabwehr je ein Stab für die operativ-taktische Führung (Füh-

rungsstab) und die Erledigung der administrativ-organisatorischen Aufgaben (Verwaltungsstab) gebildet worden.

Darüber hinaus ist der Stab für außergewöhnliche Ereignisse zur Vorbereitung des Einsatzes der Stäbe und zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebildet worden.

1.6.1.1 Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)

Von der Katastrophenschutzleitung wird bei einem außergewöhnlichen Ereignis (siehe 1.4.1), das über das alltägliche Einsatzgeschehen hinausgeht und unterhalb der Großschadenslage (siehe 1.4.3.1) ist, ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE-Stab) gebildet, der die für die Gefahrenabwehr zuständigen Einsatzleitungen der Städte und Gemeinden unterstützt und / oder den Einsatz der Stäbe vorbereitet.

Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat den SAE-Stab frühzeitig über außergewöhnliche Ereignisse nach dem Meldeerlass vom 17.01.2008 des Ministeriums für Inneres und Sport zu informieren.

1.6.1.2 Führungsstab (FüStab)

Der Führungsstab ist die operativ-taktische Führungseinheit des Landkreises Merzig-Wadern im Sinne der Führungsstufe D nach der FWDV 100.

1.6.1.3 Verwaltungsstab (VwS)

Der Verwaltungsstab übernimmt in einem Schadensereignis die Erledigung der administrativ-organisatorischen Aufgaben gemäß § 20 SBKG.

1.6.1.4 Koordinierungsgruppe der Stäbe (KGS)

Die Koordinierungsgruppe der Stäbe dient in der Regel der Geschäftsführung des Verwaltungsstabes und ggf. der Unterstützung für die Arbeitsabläufe des Führungsstabes. Besonders die Herstellung der Einsatzbereitschaft des Verwaltungsstabes und die Einrichtung eines Meldekopfes ist Aufgabe der KGS

1.6.1.5 Fernmeldezentrale der Stäbe

Die Fernmeldezentrale erledigt die gesamte externe Kommunikation der Stäbe. Sie ist unmittelbar neben dem Stabsraum des Führungsstabes eingerichtet.

1.6.1.6 Führungsdienst der Städte und Gemeinden

Auf Grundlage der Führungsdienststrichtlinie werden bei den Städten und Gemeinden Führungseinheiten gebildet, welche die technisch-taktischen Abwehrmaßnahmen in der Gefahrenabwehr leiten. Die Einheiten entsprechen der Führungsstufe C nach der FWDV 100.

1.6.1.7 Technische Einsatzleitung des KatS

Die Führungseinheiten der Städte und Gemeinden nehmen im Fall einer Großschadenslage oder Katastrophe die Aufgaben der technischen Einsatzleitungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 SBKG wahr.

Näheres zur Führungsorganisation des KatS ist der Anlage 1 zu entnehmen

1.6.2 Fachdienste im Katastrophenschutz (§ 18 Abs. 1 SBKG)

1.6.2.1 Brandschutzdienst

Der Brandschutzdienst besteht aus den kommunalen Feuerwehren des Landkreises Merzig-Wadern und ist in Löschbezirke untergliedert (nach § 3 KatOrgVO).

1.6.2.2 ABC-Dienst

Der ABC-Dienst wird vom ABC-Zug des Landkreises Merzig-Wadern wahrgenommen. Dieser ist eine Einrichtung des Landkreises Merzig-Wadern und wird von der Feuerwehr gestellt. Die Ausstattung erfolgt nach dem Hilfeleistungskonzept des Saarlandes. (nach § 4 KatOrgVO)

1.6.2.3 Bergung und technischer Dienst

Der Fachdienst Bergung und technischer Dienst wird von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gestellt. Hier wirken die THW-Ortsverbände im Landkreis Merzig-Wadern mit. (nach § 5 KatOrgVO, sowie §§ 1 & 4 THWG)

1.6.2.4 Sanitätswesen

Der Fachdienst Sanitätswesen wird im Landkreis Merzig-Wadern vom Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst gestellt und ist in fünf Einsatzeinheiten organisiert (Teileinheit Sanitätsgruppe). (nach § 6 KatOrgVO, sowie § 21 Abs. 2 Satz 2 SRetTG und § 13 Abs. 1 ZSKG)

1.6.2.5 Veterinärwesen

Der Landkreis St. Wendel hat einen landesweit zuständigen Veterinärzug des Katastrophenschutzes aufgestellt. Träger des Veterinärzuges ist das Ministerium für Inneres und Sport. Der Veterinärzug ist über die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises St. Wendel anzufordern. (nach § 9 KatOrgVO)

1.6.2.6 Betreuung

Der Fachdienst Betreuung wird im Landkreis Merzig-Wadern vom Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst gestellt und ist in fünf Einsatzeinheiten organisiert (Teileinheit soziale Betreuung und Unterkunft). (nach § 7 KatOrgVO)

1.6.2.7 Informations- und Kommunikationstechnik

Das Informations- und Kommunikationswesen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erfolgt mit eigenen Fernmeldemitteln. Sollten diese Fernmeldemittel ausfallen oder ist die Herstellung von Fernmeldeverbindungen über weite Strecken erforderlich, ist der Fernmeldezug mit landesweiter Zuständigkeit als Regieeinheit des Saarpfalz-Kreises (auch für den Landkreis Merzig-Wadern) zuständig. Der Fernmeldezug ist über die Katastrophenschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises anzufordern. (nach § 10 KatOrgVO)

1.6.2.8 Versorgung

Der Fachdienst Sanitätswesen wird im Landkreis Merzig-Wadern vom Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst gestellt, ist in fünf Einsatzeinheiten organisiert und übernimmt mit der Teileinheit Verpflegung die Versorgung. (nach § 7 KatOrgVO)

1.6.2.9 Wasserrettung

Der Wasserrettungsdienst wird im Landkreis Merzig-Wadern von der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und der DRK-Wasserwacht gestellt. Der Wasserrettungsdienst ist in zwei Wasserrettungsgruppen organisiert. (nach § 11 KatOrgVO)

1.6.2.10 Psychosoziale Unterstützung

Die Notfallbetreuung wird im Landkreis Merzig-Wadern durch die Einsatzgruppe Notfallbetreuung gestellt. Träger der Notfallseelsorge und Notfallbetreuung ist der Verein „Notfallseelsorge und Krisenintervention im Saarland e.V.". Die Notfallseelsorge / Notfallbetreuung gehört zum Fachdienst - Psychosoziale Unterstützung des Katastrophenschutzes. (nach § 18 SBKG und § 12 KatOrgVO)

1.6.2.11 Fernmeldedienst des KatS im Landkreis Merzig-Wadern

Der Fernmeldedienst im Katastrophenschutz des Landkreises Merzig-Wadern hat kreisweit die Aufgabe eine Führungsstelle der Führungsstufe C nach FWDV 100 einzurichten und zu betreiben. Die Ausstattung ermöglicht deren Einrichtung in einer festen Unterkunft oder in einem Schnelleinsatzzelt im Gelände. (nach § 13 KatOrgVO)

Näheres zu den Fachdiensten des KatS ist der Anlage 2 zu entnehmen

1.7 Spezielle Fachbehörden und Stellen

Spezielle Fachbehörden sind u. a. insbesondere Fach- und Aufsichtsbehörde für die Bereiche Umweltschutz, Wasserschutz, Naturschutz, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Bauwesen, Verkehrswesen, Energiewesen, Versorgungswesen (Strom, Wasser, Gas, Fernwärme), Entsorgungswesen (Müllabfuhr, Müllverbrennung, Mülldeponien) und im Besonderen für Sonderentsorgung umwelt- bzw. gesundheitsbelastender Abfälle (Chemikalien, Öle, Schmierstoffe, Farben und Lacke, Tierkörperbeseitigung). (siehe Anlage 3)

1.7.1 Aufgaben der Fachbehörden und Stellen

Die speziellen Fachbehörden haben die Aufgabe, die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Entscheidung zu beraten und zu unterstützen. Die Energieversorgungsunternehmen haben vornehmlich die besondere Aufgabe der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) mit Gas, Wasser, Strom, Heizöl, Fernwärme durch ihre Versorgungsbetriebe sicherzustellen sowie eine Rufbereitschaft und die Bereitstellung entsprechender Fahrzeuge und Geräte zu gewährleisten. Analog gilt für die Entsorgungsbetriebe die Gewährleistung der fachgerechten Entsorgung von Abfällen aller Art.

1.8 Katastrophenhilfe nach Art. 35 GG

„Alle Behörden und Dienststellen, die im Bereich der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, sind während der Dauer eines von der Katastrophenschutzbehörde geleiteten Einsatzes verpflichtet, die von der Katastrophenschutzbehörde erbetene Hilfe (Amtshilfe) sofort zu leisten. Sie haben auf deren Anforderung der Katastrophenschutzbehörde insbesondere geeignete Bedienstete sowie Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.“ (§ 22 Abs. 2 SBKG) Diese Verpflichtung gilt auch für alle vorzubereitenden oder durchzuführenden Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden oder unteren Fachaufsichtsbehörden zur Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle, insbesondere durch freiwerdende schädliche Stoffe, Strahlen oder Organismen, bei denen der Einsatz einzelner Einheiten des Katastrophenschutzes erforderlich ist.

1.8.1 Behördliche Katastrophenhilfe

Die Untere Katastrophenschutzbehörde nimmt zur Regelung vorbereitender Maßnahmen für den Katastrophenfall mit den Behörden und Stellen mit besonderer Zuständigkeiten Verbindung auf und regelt mit diesen die Hilfeleistung von Kräf-

ten und Einheiten des Katastrophenschutzes sowie deren Leitung. Gleichzeitig werden diese Behörden und Stellen mit besonderen Zuständigkeiten davon unterrichtet, dass Ersuchen um Hilfeleistungen grundsätzlich an die Katastrophenschutzbehörde zu richten sind. (§ 28 Abs. 2 Satz 1 & 2 SBKG)

1.8.2 Nachbarliche Katastrophenhilfe

„Auf Anforderung haben sich die Katastrophenschutzbehörden gegenseitige Hilfe zu leisten und den Einsatz der in ihrem Bereich im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen anzuordnen. Die eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstehen danach der Leitung der anfordernden Katastrophenschutzbehörde.“ (§ 22 Abs. 1 SBKG)

1.8.3 Länderübergreifende Katastrophenhilfe

In dem Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (Stand: August 2014 BBK) hat das Saarland Vorplanung für die Festlegung der Hilfskontingente und die Abwicklung des Einsatzes bei länderübergreifender Katastrophenhilfe getroffen. Alle Vorbereitungen und die Durchführung der Katastrophenhilfe des Saarlandes in anderen Bundesländern und Staaten wird über die Leitungs- und Koordinierungsgruppe des Verwaltungsstabes (KatS-Stab) beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport in Zusammenarbeit mit den unteren Katastrophenschutzbehörden abgewickelt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind sowohl für die Planung und den Einsatz des Einsatzkontingents außerhalb des Saarlandes zuständig und verantwortlich.

1.8.4 Grenzüberschreitende Katastrophenhilfe

Voraussetzung für internationale Katastrophenhilfe ist immer die Erlaubnis des betroffenen Staates an die Hilfskontingente des entsendenden Staates. Als Erlaubnis kommt immer der Abschluss eines internationalen Vertrages in Betracht. Viele Staaten haben mit ihren Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über gegenseitige Hilfeleistungen in Katastrophenfällen oder bei schweren Unglücksfällen abgeschlossen. Das Saarland hat mit Frankreich (Präfektur Metz) und Luxemburg (Innenministerium) entsprechende Abkommen abgeschlossen. Im Rahmen einer Soforthilfe auf Basis eines Ersuchens um Hilfe im Grenzraum besteht die Möglichkeit der „Spontanhilfe“.

1.8.5 Katastrophenhilfe der Bundeswehr

Mit Artikel 35 GG eröffnet das Grundgesetz der Bundeswehr auch in Friedenszeiten die Einsatzmöglichkeiten bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Diese können dann Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung

der Gefahr ergreifen, darüber hinaus auch Zwangsbefugnisse mit polizeilichem Charakter ausüben.

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann technische Hilfe von der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 I GG anfordern. Das Amtshilfeersuchen ist über die oberste Katastrophenschutzbehörde an das Landeskommando Saarland (LKdoSL) in Saarlouis (Lagezentrum) zu richten. Das Landeskommando ist für alle zivilen Anforderungen an die Bundeswehr in ihrem Verantwortungsbereich zuständig. Für den Verwaltungsstab der unteren Katastrophenschutzbehörde ist als ereignisspezifisches Mitglied der Beauftragte der Bundeswehr für zivil-militärische Zusammenarbeit (BwBeauZmZ) anzufordern. Der Beauftragte ist in der Regel der Leiter des Kreisverbindungskommando (KVK) Merzig-Wadern des Landeskommandos im Offiziersrang der Reserve.

1.8.6 Katastrophenhilfe der Bundespolizei

Die Anforderung der Bundespolizei erfolgt im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 I GG über die oberste Katastrophenschutzbehörde an die Bundespolizeidirektion Koblenz, ggfls. über die Bundespolizeiinspektion Bexbach. Zum Zwecke der Katastrophenabwehr kann die Bundespolizei entweder nach Aufforderung eines Bundeslandes gem. Artikel 35 II GG oder im Fall des überregionalen Notstandes gem. Art. 35 III auf Aufforderung der Bundesregierung eingesetzt werden. Im Rahmen der Katastrophenbekämpfung leistet die Bundespolizei technische und polizeiliche Hilfe.

1.8.7 Katastrophenhilfe des Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Das Technische Hilfswerk (THW) ist die Katastrophenschutzorganisation des Bundes. Als nicht rechtsfähige Bundesanstalt untersteht das THW dem Bundesministerium des Innern. Der Auftrag des THW ergibt sich aus dem § 1 THWG. Aufgrund seiner Aufgabenstellung gehört die allgemeine Gefahrenabwehr, der Zivil- und Katastrophenschutz zum Einsatzgebiet des THW. Die Einsatzpotentiale des THW verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz; sie können jederzeit auch für Einsatzaufgaben des Katastrophenschutzes nach SBKG von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach den Grundsätzen über die Amtshilfe (Art. 35 I GG) angefordert werden. Hierbei bedarf es keiner besonderen Erklärung darüber, dass eigene Kräfte nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Die Anforderung ist von der zuständigen Behörde an die THW-Geschäftsstelle Merzig bzw. außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten an jeden THW-Ortsbeauftragten zu stellen, da dieser das THW auf kommunaler Ebene vertritt. Die Einsatzkosten regelt § 6 THWG.

1.9 Feststellung der Großschadenslage oder Katastrophe

1.9.1 Grundsätzliches zur Feststellung von Großschadenslagen oder Katastrophen

Ein außergewöhnliches Ereignis kann die Kriterien einer Großschadenslage erfüllen. Die Großschadenslage bedarf keiner förmlichen Feststellung. Das Kriterium einer zentralen Führung allein ist kein Anspruch auf die Feststellung einer Großschadenslage.

Entwickelt sich eine Großschadenslage in ihrem Verlauf zur Katastrophe, müssen hier die gesetzlichen Kriterien einer Katastrophe (nach § 16 Abs. 2 SBKG) erfüllt sein. Die Landrätin als untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende einer Katastrophe fest, soweit nur der Bereich des Landkreises Merzig-Wadern betroffen ist. Im Übrigen trifft diese Feststellung der Minister für Inneres, Bauen und Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde des Saarlandes, wenn in der Regel mehr als ein Landkreis betroffen ist.

„Wenn anzunehmen ist, dass eine Großschadenslage oder Katastrophe vorliegt oder bevorsteht, sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verpflichtet, auch ohne Aufforderung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen. Sie versichern sich unverzüglich des Einvernehmens oder des Auftrags der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde.“ (§ 21 Abs. 3 SBKG)

1.9.2 Alarmstufen und Alarmierung

In Abwägung von Wahrscheinlichkeit und zeitlicher Nähe einer Gefahrenlage sowie des voraussichtlichen oder bereits erkennbaren Schadensumfanges, kann die untere Katastrophenschutzbehörde zur Abwehr oder Bekämpfung einer drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophenlage als Alarmstufen den Katastrophenvoralarm oder den Katastrophenalarm auslösen. Die Alarmstufen können übersprungen werden.

Die Auslösung und die Alarmierung der Feuerwehren sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der unteren Katastrophenschutzbehörde erfolgen auf Anweisung des hierzu berechtigten Personenkreises durch die Integrierte Leitstelle des Saarlandes (ILS). Hierzu wird auf den die entsprechenden Anlage 1.15 hingewiesen.

1.9.2.1 Alarmstufe – Katastrophenvoralarm

Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass eine Großschadenslage oder eine großräumige Katastrophenlage eintreten kann, die dringende Maßnahmen erfordert,

kann der berechtigte Personenkreis (vgl. Anlage 1.15) der unteren Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenvoralarm auslösen. Der Katastrophenvoralarm bestimmt zugleich den Zeitpunkt, von dem an die drohende Gefahrenlage als festgestellt gilt und den Umfang des betroffenen Gebietes.

Ungeachtet dessen sind die Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes verpflichtet, in eigenem Ermessen auch ohne Aufforderung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen. Sie versichern sich unverzüglich des Einvernehmens oder des Auftrages Katastrophenschutzleitung. (vergl. § 21 Abs. 3 SBKG)

Mit der Auslösung des Katastrophenvoralarms stellt die Katastrophenschutzleitung des Landkreises, der Fernmeldedienst des KatS im Landkreis Merzig-Wadern und die Führungsgruppen der Einsatzeinheiten die Einsatzbereitschaft her.

Über die Auslösung des Katastrophenvoralarms entscheidet die Landrätin oder ihre Vertretung.

1.9.2.2 Alarmstufe – Katastrophalarm

Liegen die Kriterien einer Katastrophe i. S. des § 16 SBKG vor, wird der Katastrophalarm ausgelöst. Dadurch wird zugleich der Zeitpunkt bestimmt, von dem an die Katastrophe als festgestellt gilt und der Umfang des Katastrophengebietes. Die Feststellung des Katastrophenfalls obliegt nur der Landrätin bzw. ihrer Vertretungen. (vergl. § 21 Abs. 2 SBKG)

Die Auslösung des Alarms erfolgt mittels Sirenen **oder** auf andere Art und Weise.

Mit der Auslösung des Katastrophalarms haben folgende Einheiten - soweit bisher nicht erfolgt- die Einsatzbereitschaft herzustellen

- Die Katastrophenschutzleitung
- die Technischen Einsatzleitungen der Städte und Gemeinden
- die Krisenstäbe der Städte und Gemeinden
- die Einheiten der Fachdienste Sanitätswesen, Betreuung, Versorgung, PSNV und der Fernmeldedienst des KatS im Landkreis Merzig-Wadern

Über die Auslösung des Katastrophalarms entscheidet die Landrätin oder Ihre Vertretung.

1.9.3 Maßnahmen nach Auslösen des Katastrophenvoralarms und des Katastrophalarms

Katastrophenschutzleitung:

Die alarmierten Mitglieder der Stäbe sowie die Helfer der Fernmeldezentrale haben sich unverzüglich im Kreisverwaltungsgebäude einzufinden. Die Registrierung erfolgt am Meldekopf der KGS.

Führungsdienst der Städte und Gemeinden:

Die Führungseinheiten und Krisenstäbe der Städte und Gemeinden stellen die Einsatzbereitschaft her und melden diese an die KatSL.

Einheiten und Einrichtungen der Fachdienste im Kats

Die Helfer und Helferinnen der alarmierten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes begeben sich sofort zu ihren Sammelstellen, dies sind in der Regel die Unterkünfte der Organisationen. Die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutz-Einheiten ist der KatSL unverzüglich zu melden. Soweit bei der Alarmierung keine Anweisungen erteilt wurden, sind nähere Anweisungen abzuwarten.

1.9.4 Aufhebung des Alarms

Die Beendigung des Katastrophenalarms wird von der Landrätin oder ihrer Vertretung als untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Merzig-Wadern angeordnet und bekannt gegeben. (vergl. § 21 Abs. 2 SBKG)

Die Einheiten und Einsatzkräfte dürfen auf Anweisung der zuständigen Führungseinheit (Technische Einsatzleitung oder Führungsstab) den Bereitstellungsraum verlassen.

Die Mitglieder von Stäben bzw. die betreffenden Bediensteten der Verwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der KatSL ihre Stabsräume und/oder Diensträume verlassen.

1.10 Warnung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung erfolgt im Katastrophenfall mittels Sirenenwarnung, Rundfunk- und/oder Lautsprecherdurchsagen. Je nach Schadenslage erfolgt die Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung in Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde.

1.10.1 Sirenenwarnung

Eine Warnung der Bevölkerung mittels Sirenen ist sinnvoll, wenn größere Teile der Bevölkerung vor einem rasch eintretenden Schadenereignis, das Leben und Gesundheit der betroffenen Menschen beeinträchtigen könnte, gewarnt werden sollen. Die Notwendigkeit einer raschen Warnung ist insbesondere gegeben im unmittelbaren Gefährdungsbereich von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotential, in hochwassergefährdeten Gebieten und in der Umgebung bis zur Außenzone (25-km Radius) um ein Kernkraftwerk. Eine Sirenenwarnung in diesen Gebieten ist in den Bundesländern derzeit gängige Praxis.

Die Auslösung der Sirenen erfolgt durch Integrierte Leitstelle des Saarlandes.

Bedeutung der Sirensignale:

- Eine Minute auf- und abschwellender Heulton bedeutet –
„Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“
- Eine Minute Dauerton bedeutet –
„Entwarnung, Gefahr vorüber“

1.10.2 Rundfunkdurchsagen

Ergibt sich aus dem Lagebild die Notwendigkeit über die Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen) eine Gefahrendurchsage zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu veranlassen, richtet sich das Verfahren nach der Vereinbarung über die Mitwirkung des Saarländischen Rundfunks bei der Unterrichtung der Bevölkerung bei besonderen Gefahrenlagen vom 07. Januar 1987 und der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Katastrophenschutzbehörden mit dem Saarländischen Rundfunk bei besonderen Gefahrenlagen vom 30. März 1987, zuletzt ergänzt am 01. Mai 2004.

Rundfunkdurchsagen sind ein unentbehrliches Mittel der Abwehr und Bekämpfung von Krisen und besonderen Gefahren. Insbesondere der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist darauf angewiesen, dass die zuständige Katastrophenschutzbehörde über den Rundfunk Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung bekannt geben kann.

Für das Veranlassen von Rundfunkdurchsagen an den Saarländischen Rundfunk ist nur ein berechtigter Personenkreis befugt.

1.10.2.1 Amtliche Mitteilung

Der Saarländische Rundfunk strahlt bei besonderen Gefahren amtliche Mitteilungen (allgemeine Informationen, Verhaltenshinweise) aus. Die amtliche Mitteilung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar bedeutenden informativen Charakter haben, aber nicht unter Zeitdruck stehen. Die amtliche Mitteilung kann ohne das Sirensignal erfolgen und kann auch außerhalb von besonderen Gefahrenlagen, z. B. über die Fehlauflösung des Sirensignals, informieren. Die Veranlassungsbefugten Personen sind für die Richtigkeit der Angaben in der amtlichen Mitteilung verantwortlich. Der Saarländische Rundfunk veröffentlicht die Informationen wortgenau und zu dem Zeitpunkt, der von der KatSL angegeben wird.

1.10.2.2 Behördliche Durchsagen

Neben den amtlichen Mitteilungen kann bei besonderen Gefahrenlagen der Ausstrahlung sonstiger behördlicher Durchsagen an die Bevölkerung (Anordnungen, Weisungen) über die Fernseh- und Rundfunkanstalten große Bedeutung zukommen. Die behördliche Durchsage erfolgt in der Regel nach dem Sirensignal „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“. Das Sirensignal mit 1 Minute Heulton wird vor allem dann ausgelöst, wenn erstmals eine für die Bevölkerung und ihren Schutz wichtige Durchsage rasch ausgestrahlt werden muss. Die Veranlassungsbefugten Personen sind für die Richtigkeit der Angaben in der behördlichen Durchsage verantwortlich. Der Saarländische Rundfunk veröffentlicht die Informationen wortgenau und zu dem Zeitpunkt, der von der KatSL angegeben wird.

1.10.3 Durchsageersuchen

Der berechnigte Personenkreis des Landkreises Merzig-Wadern richtet das Durchsageersuchen stets schriftlich an das Lagezentrum des Ministeriums für Inneres und Sport bei der Landespolizeidirektion. Das Lagezentrum übermittelt die Informationen der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde schriftlich an den Saarländischen Rundfunk.

1.10.4 Lautsprecherdurchsagen

Informationen und Durchsagen können über Einsatzfahrzeuge mit Lautsprecheranlagen (Feuerwehr, Polizei) an die betroffene Bevölkerung durchgegeben werden.

1.11 Zivilschutz

Die Bundeskomponenten des Brandschutzdienstes, des Bergungs- und Instandsetzungsdienstes und des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind für den Katastrophenschutz im Zivilschutz aufgestellt und ausgestattet und nehmen die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren wahr, die im Verteidigungsfall drohen. Für Maßnahmen der nationalen Zivilverteidigung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, gelten besondere Alarmplanungen für den Spannungs- oder Verteidigungsfall; diese gelten mit dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Krisenfalles vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen. Der Katastrophenschutz im Zivilschutz verstärkt und ergänzt den Katastrophenschutz der Länder. (vergl. §§ 11 & 12 ZSKG)

1.12 Schlussbestimmungen

Der Katastrophenschutzplan zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen des Landkreises Merzig-Wadern einschließlich der Anlagen tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle älteren Katastrophenschutzpläne außer Kraft gesetzt. Einschlägige Gesetze und Vorschriften bleiben unberührt.

Die Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILS) übernimmt diese die Aufgaben der Alarmierung der Feuerwehren sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgabe der rückwärtigen Führungseinrichtung im Brandschutz, der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz für den gesamten Landesbereich wahr.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

Merzig, den 01. November 2018



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin